

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (62)72

Vol. 1962/0020

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

III/KOM(62)72 endg.

Orig.: F

Brüssel, den 17. April 1962

V e r t r a u l i c h

Vorschlag für eine Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit bei landwirtschaftlichen Betrieben, die seit mehr als zwei Jahren verlassen sind oder brachliegen

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

III/KOM(62)72 endg.

VORSCHLAG

FÜR EINE RICHTLINIE ÜBER DIE EINZELHEITEN ZUR VERWIRKLI-
CHUNG DER NIEDERLASSUNGSFREIHEIT BEI LANDWIRTSCHAFT-
LICHEN BETRIEBEN, DIE SEIT MEHR ALS ZWEI JAHREN VER-
LASSEN SIND ODER BRACHLIEGEN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag und insbesondere auf Artikel 54 Absatz 2 und 3,
gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der
Niederlassungsfreiheit und insbesondere auf dessen Abschnitt IV F-1,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und
in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit enthält für die Verwirklichung dieser Liberalisierung im Bereich der Landwirtschaft einen besonderen Zeitplan, der die spezifische Natur der Tätigkeit in der Landwirtschaft berücksichtigt; als erste Maßnahme enthält dieser Zeitplan die sofortige Aufhebung aller Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit für solche landwirtschaftlichen Betriebe, die seit mehr als zwei Jahren verlassen sind oder brachliegen, mit Ausnahme des Rechts auf Betriebswechsel.

Um eine genaue Anwendung der vorliegenden Richtlinie zu gewährleisten, ist es angezeigt, klar zu definieren, was unter einem seit mehr als zwei Jahren verlassenen oder brachliegenden landwirtschaftlichen Betrieb zu verstehen ist.

Mit Rücksicht auf die im Allgemeinen Programm für die Liberalisierung der Niederlassung für landwirtschaftliche Berufe vorgesehene Staffelung sollen die Begünstigten im Sinne dieser Richtlinie auch eine Urkunde erhalten, die den Umfang der Rechte, die ihnen im Aufnahmeland gewährt werden, bestätigt.

.../...

Die Bedingungen für die Niederlassung dürfen nicht durch Beihilfen verfälscht werden, die vom Herkunfts-Mitgliedstaat gegeben worden; es besteht jedoch keine Veranlassung, die besondere Unterstützung, die bereits häufig für die Vorbereitung und die Verwirklichung der Niederlassung gewährt wird, als eine solche Hilfe anzusehen.

Es kann zwar nicht die Aufgabe der vorliegenden Richtlinie sein, eine entsprechende Bestimmung zu treffen, aber es ist doch wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages über den Warenverkehr die Zollerleichterungen, die sie bereits den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten bei ihrer Einwanderung als Landwirte bei der Einfuhr bestimmter Güter, die ein Teil des Betriebskapitals sind, gewähren, auf sämtliche Betriebsmittel ausdehnen, die für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes nötig sind; -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten beseitigen zugunsten der in Abschnitt I des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit bezeichneten Personen, nachstehend als Begünstigte im Sinne dieser Richtlinie genannt, die Beschränkungen für den Zugang zur selbständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit und ihre Ausübung auf Betrieben, die seit mehr als zwei Jahren verlassen sind oder brachliegen.

Artikel 2

Bei der Anwendung dieser Richtlinie ist unter einem seit mehr als zwei Jahren verlassenen oder brachliegenden Betrieb jedes landwirtschaftlich nutzbare Grundstück - bzw. jeder Komplex von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken - zu verstehen, der seit mehr als zwei Jahren nicht mehr bestellt worden ist und der hinsichtlich der Mindestgröße für landwirtschaftliche Betriebe den Merkmalen entspricht, die für Inländer gelten.

.../...

Die der Wechselwirtschaft dienenden Brachböden fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung.

Ob landwirtschaftliche oder landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude auf dem obengenannten Grundstück bzw. Grundstückskomplex vorhanden sind oder nicht ist für die Begriffsbestimmung unwesentlich.

Artikel 3

Unter diese Richtlinie fallen die Tätigkeiten, die in Anlage V des Allgemeinen Programms (Klasse 01 - LANDWIRTSCHAFT der "Classification internationale type, par industrie, de toutes les branches d'activité économique", erstellt vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Etudes Statistiques, Serie M. No. 4, Rev. 1, New York, 1958) aufgeführt sind, und zwar insbesondere:

- a) Allgemeine Landwirtschaft, Obstbau, Samenzucht, Gemüsebau, Blumen- und Zierpflanzenzucht, auch in Gewächshäusern;
- b) Viehzucht, Geflügelzucht, Kaninchenzucht, Pelztierzucht usw.; Bienenzucht; Erzeugung von Fleisch, Milch, Wolle, Häuten und Pelzen, Eiern, Honig.

Schlachten, Holzverwertung, Bepflanzung und Wiederaufforstung können als Nebentätigkeiten auf den in Artikel 2 definierten Betrieben ausgeübt werden, wenn diese Tätigkeiten mit der jeweiligen einzelstaatlichen Regelung, insbesondere im Hinblick auf die Bodennutzung vereinbar sind.

.../...

Artikel 4

1. Aufzuheben sind die in Abschnitt III des Allgemeinen Programms aufgeführten Beschränkungen.

Die Mitgliedstaaten sorgen insbesondere dafür, daß die Begünstigten im Sinne dieser Richtlinie die Möglichkeit haben, unter den gleichen Bedingungen und mit gleicher rechtlicher Wirkung wie Inländer:

- a) jeden Betrieb, der den Voraussetzungen des Artikels 2 entspricht, in welcher Rechtsform auch immer zu erwerben, sich übergeben oder zueignen zu ~~zulassen~~, zu pachten, in Besitz zu nehmen und zu bewirtschaften; das Vorkaufsrecht für den Fall des Verkaufs des bewirtschafteten Grundstücks auszuüben;
- b) alle allgemeinen oder besonderen Kredit-, Beihilfe- oder Subventionsmaßnahmen für den Kauf, die Nutzung und die Bewirtschaftung der Betriebe in Anspruch nehmen zu können, die den Voraussetzungen des Artikels 2 entsprechen, einschließlich der Maßnahmen, die zur Verbesserung der Agrarstruktur getroffen werden sollten;
- c) Mitglied oder Leiter - gleichgültig, um welche Aufgaben es sich handelt - von Genossenschaften oder allen anderen landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Vereinigungen zu sein oder solche Vereinigungen zu gründen, die auch Staatsangehörigen des Aufnahmelandes zugänglich sind.

2. In Abweichung von Absatz 1 und bis zur Durchführung der Bestimmung in Abschnitt IV F-3, 2. Satz, des Allgemeinen Programms behalten die Mitgliedstaaten, die eine solche Beschränkung zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages angewendet haben, das Recht, den Wechsel eines Begünstigten im Sinne dieser Richtlinie auf einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb, der nicht den Voraussetzungen des Artikels 2 entspricht, von einer Genehmigung abhängig zu machen.

.../...

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten erkennen den Begünstigten im Sinne dieser Richtlinie uneingeschränkt das Recht zu, sich auf verlassenen oder brachliegenden Betrieben unter den gleichen Bedingungen niederzulassen wie Inländer, und zwar ohne vorherige Genehmigung.
2. Jeder Verweigerung seitens der zuständigen Behörde, die sich auf das Fehlen in den Artikeln 1, 2 und 3 vorgesehener Voraussetzungen stützt, muß dem Betroffenen - wenn sie rechtswirksam sein soll, außer im Falle arglistiger Täuschung - binnen höchstens 30 Tagen nach der Mitteilung eröffnet werden, in der dieser seine Absicht bekundet hat, sich als Begünstigter im Sinne dieser Richtlinie niederzulassen.
3. Die Mitgliedstaaten eröffnen den Begünstigten im Sinne dieser Richtlinie den Rechtsweg gegen jede Entscheidung, mit der ihnen durch die zuständige Behörde die Niederlassung verweigert wird.
4. Die Mitgliedstaaten, in denen der Zugang von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zu den in Artikel 3 aufgezählten Tätigkeiten im allgemeinen vorläufig noch an die Ausstellung einer Sondergenehmigung für Ausländer gebunden ist, erteilen den Begünstigten im Sinne dieser Richtlinie nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist auf deren Antrag kostenlos eine individuelle Bescheinigung über ihre besondere Rechtsstellung, aus der hervorgeht, daß der Antragsteller, wie in Artikel 4 vorgesehen, dem Inländer gleichgestellt wird.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen zum Zwecke oder aus Anlaß ihrer Auswanderung zur Niederlassung nach der vorliegenden Richtlinie keinerlei unmittelbare oder mittelbare Beihilfen, gleichgültig, ob finanzieller oder anderer Art, durch die eine Verfälschung der Niederlassungsbedingungen im Aufnahmeland herbeigeführt würde.

.../...

2. Die folgenden Fälle galten nicht als Verfälschung der Niederlassungsbedingungen:

- a) die verwaltungsmäßige, technische und soziale Unterstützung, die den Begünstigten im Sinne dieser Richtlinie zu ihrer Niederlassung im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen gewährt wird, die zu diesem Zweck von den zuständigen Stellen der Herkunfts- und der Aufnahmeländer zugelassen sind;
- b) die finanzielle oder materielle Beteiligung des Herkunftslandes an den Reise- und Transportkosten für den Auswanderer, seine Familienangehörigen, seine persönliche Habe, sein lebendes oder totes Inventar bis zur Grenze des Aufnahmelandes.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens 30 Tage nach der Notifizierung der vorliegenden Richtlinie mit, welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungspraktiken auf ihrem Hoheitsgebiet insbesondere für den Erwerb, die Übergabe oder die Zueignung, die Pacht, die Nutzung und die Verwaltung verlassener oder brachliegender landwirtschaftlicher Betriebe angewendet werden.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der vorliegenden Richtlinie innerhalb von einhundertundzwanzig Tagen nach ihrer Bekanntgabe und unterrichten die Kommission unverzüglich hierüber.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anmerkung: Nach Artikel 191 des Vertrages werden die Richtlinien durch die Bekanntgabe an die Empfänger wirksam.

.../...

III. ENTWURF DER BEGRÜNDUNG

1. Begründung des Vorschlages

Das am 18. Dezember 1961 gemäß Artikel 54 Absatz 1 des Vertrages vom Rat erlassene Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit bringt zu Beginn des besonderen Zeitplanes für die in der Landwirtschaft selbständig Tätigen als erste Maßnahme folgende Bestimmung: "bei Verabschiedung des Allgemeinen Programms: Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungen in den seit mehr als zwei Jahren verlassenen oder brachliegenden landwirtschaftlichen Betrieben, wobei diese Niederlassung jedoch nicht das Recht auf Betriebswechsel in sich schließt".

Die Kommission beehrt sich, dem Rat gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Vertrages den Text einer Richtlinie zur Durchführung dieser Bestimmung des Programms vorzuschlagen. Nach dem Wortlaut des gleichen Artikels obliegt es dem Rat, bevor er mit qualifizierter Mehrheit beschließt, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie das Parlament zu hören.

2. Die erste im Zeitplan des Allgemeinen Programms vorgesehene Maßnahme für die Tätigkeiten im Bereich der Landwirtschaft

Die Stellung, die diese Bestimmung zu Beginn des Zeitplanes innehat, der durch das Allgemeine Programm für die selbständigen Tätigkeiten in der Landwirtschaft aufgestellt worden ist, erklärt sich durch die - übrigens in Artikel 54-3-c des Vertrages unterstrichene - Notwendigkeit, die Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft so gestaffelt zu verwirklichen, daß insbesondere die besondere soziale Struktur in diesem Wirtschaftsbereich sowie die strukturellen und natürlichen Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Agrarregionen berücksichtigt werden.

.../...

So erhalten zwar Landwirte, die sich auf vorher nicht bewirtschafteten Höfen niederlassen, sofort alle Rechte, die Inländern zustehen; sie dürfen jedoch erst später Höfe übernehmen, die weder verlassen sind noch brachliegen. Für die Übernahme eines anderen Betriebes wird nämlich in einzelnen Mitgliedstaaten heute noch, soweit es sich um Ausländer handelt, eine Sondergenehmigung gefordert; die darin liegende Diskriminierung ist nach Abschnitt IV-F-3 des Allgemeinen Programms erst mit Beginn des dritten Jahres der zweiten Stufe zu beseitigen. Da bereits jetzt eine starke, von Inländern ausgehende Nachfrage nach normal bewirtschaftetem Land besteht, wird durch diese erste Maßnahme eine weitere Verschärfung des Wettbewerbs verhindert.

Die Kommission glaubt, daß die Niederlassungsfreiheit auf verlassenen oder brachliegenden Grundstücken die Verbesserung der Agrarstruktur zu fördern vermag, weil sie insbesondere zur Wiederherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung und dem zur Verfügung stehenden Land beiträgt. Aus diesem Gedanken heraus ist der letzte Absatz von Artikel 3 des Vorschlags - demzufolge die Beforstung und Wiederaufforstung nach dieser Richtlinie als Nebentätigkeit ausgeübt werden kann - auf einstimmigen Wunsch der Leiter der forstwirtschaftlichen Abteilungen in den Ministerien der Mitgliedstaaten in die Richtlinie aufgenommen worden, obwohl die Liberalisierung der Forstwirtschaft - als Haupttätigkeit - im allgemeinen Programm erst für das Ende der Übergangszeit vorgesehen ist.

In den Fällen, in denen die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit auf verlassenen oder nicht bewirtschafteten Höfen die Herausbildung einer gesunden Agrarstruktur gefährden könnte, haben die Mitgliedstaaten immer noch die Möglichkeit, auch ohne Ausländerdiskriminierung einzugreifen.

3. Verlassene oder nicht bewirtschaftete Betriebe

Ein kurzer Überblick über die bisherige Lage in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Niederlassung in der Landwirtschaft im Sinne des Vertrages vermittelt eine ungefähre Vorstellung von den möglichen Auswirkungen der dem Rat vorgeschlagenen Maßnahmen.

.../...

Der bestimmende Faktor bei dieser Wanderungsbewegung ist offensichtlich die Frage der Verfügbarkeit an landwirtschaftlichen Böden. Von den sechs Mitgliedstaaten ist es Frankreich, das die meisten ausländischen Landwirte aufnimmt. Die Zahl der Staatsangehörigen der fünf anderen Mitgliedstaaten, die sich in Frankreich als Pächter, Landwirte auf eigenem Grund und Boden oder als Halbpächter niedergelassen haben, betrug im Jahre 1955 rund 23.000, davon mehr als 15.000 Italiener und 7.000 Belgier.

In Belgien befanden sich im Jahre 1947 mehr als 1.000 Landwirte, die Staatsangehörige der fünf anderen Mitgliedstaaten sind, davon rund 80 v.H. Niederländer. Für die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande, Italien und Luxemburg sind die entsprechenden Zahlen nicht bekannt; sie dürften aber nicht hoch sein.

Angaben über die Zahl der Fälle der Niederlassung auf verlassenen oder nicht bewirtschafteten Böden sind an Hand dieser Zahlen nicht möglich. Die verlassenen oder brachliegenden Böden dürften aber bis jetzt in keinem Mitgliedstaat von ausländischen Landwirten sehr gefragt worden sein. Es verdient jedoch, darauf hingewiesen zu werden, daß, abgesehen von Italien, aus dessen Statistiken auch die nicht bebauten Böden hervorgehen (vgl. Statistisches Bulletin der EWG - Nr. 5/1959 S. 16 - Bodennutzung), lediglich Frankreich über ein bedeutendes Areal an Böden dieser Art verfügt, deren Bewirtschaftung rentabel sein könnte.

Aus den in Frankreich 1959 veröffentlichten Statistiken (vgl. insbesondere Amtsblatt (Journal Officiel) der Republik Frankreich, Debatten der Nationalversammlung, Nr. 56 vom 3. 10. 59 S. 1684) geht hervor, daß von 4.240.000 ha unbebauter Böden 82 v.H. aus technischen Gründen nicht bewirtschaftbar sind; die restlichen 18 v.H. können mit Hilfe von mehr oder weniger bedeutenden Infrastrukturarbeiten - trotz der häufigen Streuung und Isolierung der Parzellen - zu lebensfähigen Betrieben gemacht werden. Diese Böden, die hauptsächlich unter Wassermangel leiden, befinden sich vor allem im Südwesten, im Zentralmassiv und auf Korsika.

.../...

Der technische Fortschritt wird es in Zukunft ermöglichen, daß bestimmte individuelle oder kollektive Bewirtschaftungsarten interessant werden. Man darf also annehmen, daß durch die Anwendung der Richtlinie Bewerber angelockt werden, ohne daß allerdings Veranlassung besteht, mit einer umfangreichen Wanderungsbewegung zu rechnen.

Zu vermerken ist schließlich noch, daß bis heute in keinem Mitgliedstaat der Begriff "verlassene oder brachliegende Böden" rechtlich festgelegt ist und daß mithin zur Anwendung der Richtlinie eine solche Definition geschaffen werden muß (1). Dies ist das Ziel des Artikels 2 des Vorschlages an den Rat.

4. Beschränkungen

Wie aus den obengenannten Zahlen hervorgeht, gibt es bereits eine ziemliche Zahl von Landwirten der Mitgliedstaaten, die sich auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates niedergelassen haben. Ihr Rechtsstatus ist durch bilaterale Abkommen geregelt (Sonderabkommen Frankreich-Belgien und Frankreich-Niederlande vom Jahre 1948 für Landwirte - allgemeine Abkommen über die Niederlassung zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten über sämtliche selbständige Tätigkeiten) sowie durch verschiedene Rechts- und Verwaltungsvorschriften und interne Verwaltungspraktiken, auf Grund deren noch Beschränkungen bestehen.

a) Außer den allgemeinen Bestimmungen im Rahmen der Ausländerregelungen gibt es in mehreren Mitgliedstaaten besondere Beschränkungen für den Zugang zum Beruf des Landwirtes durch Ausländer, wie z.B. das Erfordernis der vorherigen Genehmigung, das nur für Ausländer gilt und deren Ausstellung in das Ermessen der Verwaltung gestellt ist, die ihre Entscheidung nach verschiedenen Zweckmäßigkeitskriterien trifft; oder z.B. die Tatsache, daß der inländischen Bevölkerung beim Verkauf oder der Verpachtung von landwirtschaftlichen Gütern der Vorrang gegeben wird sowie verschiedene Ausnahmen bei der Anwendung der Pachtregelungen (Ausschluß von Ausländern vom Verkaufsrecht zugunsten des Pächters für den Fall des Verkaufes des landwirtschaftlichen Gutes).

(1) In Frankreich sind die besonderen Bestimmungen des Code Rural für die verlassenen oder unbebauten Böden durch das Gesetz über die Ausrichtung der Landwirtschaft vom 5. August 1916, Artikel 13 und 14 über die Bodenverbesserung und die Bewirtschaftung der Böden geändert worden. Die frühere Definition ist abgeschafft und noch nicht ersetzt worden.

Es besteht noch eine andere Reihe von Diskriminierungen, die nicht den Zugang zum Beruf, sondern die eigentliche Ausübung des Berufes treffen und die unmittelbar die Einkommensbildung im Betrieb beeinflussen und also den Ausländer in eine weniger günstige Stellung bringen als den Inländer. Es handelt sich um den Ausschluß der ausländischen Betriebsinhaber von bestimmten Beihilfen, Subventionen oder Krediten, die den Inländern bei der Einrichtung, der Verbesserung des Betriebes oder sogar für die normale Betriebsführung gewährt werden.

Was insbesondere die Niederlassung auf verlassenen oder brachliegenden landwirtschaftlichen Betrieben anbetrifft, so sind die Diskriminierungen in den Mitgliedstaaten besonders fühlbar, in denen Sonderbestimmungen für die Zusage und die Bewirtschaftung solcher Grundstücke bestehen, weil diese Maßnahmen insbesondere für die Inländer gedacht sind.

Die zu beseitigenden Beschränkungen sind Gegenstand von Artikel 4 des Vorschlages der Kommission.

- b) Der Zugang zum Beruf des selbständigen Landwirtes ist zur Zeit in mehreren Mitgliedstaaten, wie bereits ausgeführt, an die Ausstellung einer Genehmigung gebunden, die nur von Ausländern verlangt wird. Nach dem Wortlaut der Bestimmungen des Allgemeinen Programms für die Landwirtschaft kann diese Diskriminierung bis zum Ende der Übergangszeit (Abschnitt IV/F-6) beibehalten werden mit Ausnahme des Falles der Niederlassung auf verlassenen oder nicht bewirtschafteten Betrieben und des Falles der Niederlassung von "Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die als Landarbeiter zwei Jahre lang ohne Unterbrechung im Aufnahmeland gearbeitet haben" (Abschnitt IV/F-2 des Programms), ein Fall, der Gegenstand eines weiteren Vorschlages der Kommission an den Rat sein wird.

Ferner wird die Beseitigung anderer Beschränkungen, wie Zugang zu verschiedenen Arten von Krediten und Beihilfen (Abschnitt IV/F-4 und 5) während der Restzeit der Übergangszeit gestaffelt sein, mit Ausnahme der beiden obengenannten Fälle.

Es ist daher wichtig, daß die Begünstigten der Niederlassungsfreiheit, die zu der einen oder anderen dieser beiden Kategorien gehören, bis zur vollständigen Beseitigung der Beschränkungen für die Niederlassung im Bereich

.../...

der Landwirtschaft ein individuelles Dokument erhalten können, in dem der Umfang der Rechte bescheinigt wird, die ihnen sofort in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich niederlassen, gewährt werden.

Dies ist der Zweck von Absatz 4 des Artikels 5 des Vorschlages. Diese Bestimmung, die durch die außergewöhnlich gestaffelte Art des Liberalisierungsprozesses bei der Niederlassung für die Tätigkeiten im Bereich der Landwirtschaft begründet ist, wäre für die anderen selbständigen Tätigkeiten gegenstandslos, für welche die Beseitigung der Beschränkungen in der Regel auf einmal verwirklicht wird.

5. Beihilfen für die Niederlassung

Nach dem Wortlaut von Artikel 54 Absatz 3-h des Vertrages dürfen die Bedingungen für die Niederlassung nicht durch Beihilfen der Mitgliedstaaten verfälscht werden.

In Artikel 6 Absatz 1 des Vorschlages wird auf dieses Verbot Bezug genommen.

Die Kommission, die insbesondere feststellt, daß hinsichtlich der Niederlassung von ausländischen Landwirten bereits eine Zusammenarbeit zwischen nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten, Landwirtschaftsattachés der Botschaften und nationalen Stellen für Wanderung, Niederlassung und ländliche Kolonisation, die von den Mitgliedstaaten genehmigt sind, besteht, führt in Absatz 2 desselben Artikels des Vorschlags aus, daß solche Beihilfen die Niederlassungsbedingungen nicht verfälschen.

Es liegt zweifelsohne im allgemeinen Interesse, daß die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die sich als Landwirte im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates niederlassen wollen, die Möglichkeit haben, sich durch geeignete Organismen ohne Erwerbscharakter beraten lassen können, ohne sie ihren Entschluß fassen sowie auch dann, wenn sie sich niederlassen. Wie auch immer die Modalitäten dieser Zusammenarbeit und die Form der Genehmigung durch die Mitgliedstaaten aussehen mögen - die Dienststellen der Kommission haben gerade über diese

.../...

Punkte eine Untersuchung eingeleitet - sie hat in jedem Fall zum Ziel, den Bewerbern klare Angaben über ihre künftigen Lebens- und Arbeitsbedingungen zu geben, d.h. sowohl für sie selbst als auch für ihre Familie, und zwar insbesondere hinsichtlich der Wahl eines Betriebes, der ihren beruflichen Fähigkeiten und ihren materiellen Möglichkeiten entspricht. Eine solche Zusammenarbeit ermöglicht darüber hinaus eine bessere Kenntnis des Grundstücksmarktes, eine normalere Preisbildung auf diesem Markt und begrenzt die von einigen Mitgliedstaaten so lebhaft befürchteten Spekulations- und Überbietungsrisiken.

Dies war übrigens bei der Annahme des Allgemeinen Programms die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (1) und des Europäischen Parlaments (2). Das gleiche gilt für die Beratende Konferenz über die Sozialen Aspekte der Gemeinsamen Landwirtschaftspolitik, die 1961 in Rom abgehalten worden ist (3).

- Dieses Problem ist gerade für den Fall der Niederlassung von Landwirten auf verlassenen oder nicht bewirtschafteten Höfen von Bedeutung, ein Fall, in dem die Imponderabilien und damit die Gefahr eines Scheiterns besonders berücksichtigt werden müssen, und zwar insbesondere wegen des Umfanges der Investitionen, die normalerweise damit verbunden sind.

Es soll schließlich noch darauf hingewiesen werden, daß die in Artikel 6 Absatz 2-a des Vorschlages vorgesehene technische Hilfe für die selbständigen Tätigkeiten in anderen Wirtschaftsbereichen nicht die gleiche Bedeutung haben dürfte. Diese Bestimmung ist hier in der Tat gerechtfertigt durch den besonderen Charakter der Niederlassung in der Landwirtschaft und durch die Gepflogenheiten, die nur in diesem Wirtschaftsbereich bestehen.

-
- (1) Stellungnahme der Sonderabteilung Landwirtschaft, Ziffer 9 (Dok. WSA 211/60 endg. vom 14. Oktober 1960) und Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Ziffer 20, Schluß Dok. WSA 20/61 vom 2. Februar 1961)
 - (2) Stellungnahme des Landwirtschaftsausschusses (Sitzungsprotokoll EP Nr.1/1961 vom 24. Februar 1961, Anhang D)
 - (3) Stellungnahme der Arbeitsgruppe III betreffend Ziffer 2, 3, 4 und 9 (Dok. EWG V-VI-7040-61-F)

.../...

Für den Fall, daß einige Mitgliedstaaten Wert darauf legen, daß dieser Gesichtspunkt unterstrichen wird, schlägt die Kommission dem Rat vor, in das Protokoll der Tagung, auf der die Richtlinie verabschiedet wird, den folgenden Satz aufzunehmen:

"Bei Erlaß dieser Richtlinie geht der Rat von dem Gedanken aus, daß die in Artikel 6 Absatz 2-a vorgesehene technische Hilfe, wie sie im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Organismen, die zu diesem Zweck von den zuständigen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten genehmigt worden sind, gewährt wird, den Bedingungen und den Gepflogenheiten entspricht, die ein besonderes Merkmal für die Niederlassung bei den selbständigen Tätigkeiten im Bereich der Landwirtschaft sind."

6. Einfuhr von Produktionsmitteln

Ein von den Dienststellen der Kommission angestellter Vergleich zwischen den zur Zeit in den Mitgliedstaaten angewandten Regeln für die zollfreie Einfuhr von verschiedenen Produktionsmitteln durch ausländische Landwirte hat ergeben, daß einige Waren - wie Vorratsreserven (Sämereien, Nahrung für das Vieh, Düngemittel), landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge, ~~noch von der Zoll-~~freiheit ausgenommen sind.

Diese Frage kann nur im Rahmen der Vertragsbestimmungen für den Warenverkehr behandelt werden, und aus diesem Grunde wird sie lediglich als solche im letzten Erwägungsgrund des Vorschlages angeschnitten.

o o
o o

.../...